

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der Wavestone Austria GmbH, Josefstädterstraße 43-45 1080 Wien (Stand 01.07.2025)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Wavestone Austria GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt, ist ein international tätiges Beratungshaus, das sich auf eine Kombination von Management und IT-Beratung spezialisiert hat.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch den Auftraggeber. Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise der zeitliche Umfang, Ort und Art der Durchführung sowie Vergütung werden mittels einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung mit dem Auftragnehmer vereinbart.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten auch ohne einen konkreten Hinweis die Bedingungen dieser AGB, sofern nicht im Einzelfall hiervon im Rahmen der Bestellung oder durch sonstige Vereinbarung ausdrücklich abgewichen wird.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Namen des Auftraggebers Verträge abzuschließen oder bestehende Verträge zu ändern.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer erbringt eigenverantwortlich und selbstständig Beratungs- und/oder Werkleistungen für den Auftraggeber. Bei Beratungsleistungen handelt es sich um professionelle Tätigkeiten zur externen und unabhängigen Analyse und Bewertung von Problemen des Auftraggebers oder dessen Auftraggebers („Kunde“), Erarbeitung von individuellen Lösungen oder projektbezogener Begleitung der Umsetzung, mit dem Ziel, Werte zu schaffen sowie notwendige Veränderungen beim Auftraggeber oder dem Kunde zu fördern.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber anzuzeigen und von diesem freizugeben. Im Falle eines Einsatzes von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und dessen Kunden dafür verantwortlich, dass alle sich aus der jeweiligen Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten durch den Subunternehmer erfüllt werden. Beauftragt der Auftragnehmer

ohne Zustimmung des Auftraggebers Subunternehmer zur Durchführung der bestellten Leistungen, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt und kann Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

(3) Sofern der Auftragnehmer die Leistung nicht in eigener Person erbringt, sichert er zu, den Sozialversicherungsstatus der eingesetzten Person vor Auftragserteilung gegenüber dem Auftraggeber korrekt angegeben zu haben. Der Auftragnehmer sichert zu, im Falle der Änderung des Sozialversicherungsstatus der eingesetzten Person unverzüglich den Auftraggeber zu informieren. Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten auf Schadensersatz oder ist er gegenüber Sozialversicherungsträgern zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Auftragnehmers verpflichtet, wird ihn der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freistellen.

(4) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen müssen über die notwendige Ausbildung und das notwendige Know-how verfügen, um die bestellten Leistungen gemäß den technischen und zeitlichen Anforderungen abwickeln zu können. Der Auftragnehmer trägt Sorge für eine hohe personelle Kontinuität und wird daher Mitarbeitende oder freigegebene Subunternehmer nur auswechseln, wenn hierfür ein wesentlicher Grund vorliegt. Der Auftraggeber kann die Auswechslung von eingesetzten Personen verlangen, soweit diese nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst ein wesentlicher Grund vorliegt (z.B. nachhaltige Schlechtleistung, Aufforderung zum Austausch durch den Kunden des Auftraggebers). Die mit der Auswechslung verbundenen Kosten, insbesondere Einarbeitungs- und Schulungskosten trägt der Auftragnehmer.

(5) Der Auftragnehmer wird Subunternehmer auf die Einhaltung aller Regelungen aus dem Vertrag verpflichten.

§ 4 Projektinformationen

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen übergeben. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er zusätzliche Informationen oder Unterlagen zur pünktlichen Auftragserbringung benötigt oder erhaltene Informationen oder Unterlagen erkennbar fehlerhaft oder unvollständig sein sollten.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung der Leistung grundsätzlich weisungsfrei. Der Auftragnehmer wird jedoch die jeweiligen Vorgaben des

Auftraggebers und seiner Kunden, insbesondere die Vorgaben hinsichtlich einzuhaltender Standards und Fachnormen, beachten.

(2) Soweit der Auftragnehmer eigene Arbeitnehmer oder Subunternehmer einsetzt, ist er diesen gegenüber allein weisungsbefugt. Er wird notwendige Schritte unternehmen, dass keine Eingliederung der eingesetzten Personen in die Organisation des Auftraggebers oder des Kunden erfolgt.

(3) Gegenstand der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist nicht die bloße Überlassung von Mitarbeitenden. Die Tätigkeiten und Liefergegenstände sind detailliert in der jeweiligen Bestellung beschrieben.

(4) Die Durchführung der Leistung kann eine agile und flexible Arbeitsweise erfordern. In diesem Fall werden die gegebenenfalls vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden während der Leistung mit Mitarbeitenden des Auftraggebers oder dessen Kunden eng zusammenarbeiten. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Zusammenarbeit nichts daran ändert, dass die eingesetzten Mitarbeitenden ausschließlich Arbeitnehmer oder Subunternehmer des Auftragnehmers sind.

(5) Die Personalhoheit des Auftragnehmers über die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden bleibt auch während der Erbringung der Leistung ausschließlich dem Auftragnehmer zugeordnet. Der Auftraggeber wird während des Einsatzes der Mitarbeitenden oder Subunternehmer des Auftragnehmers in seinen Betrieben diesen Mitarbeitenden keine arbeitsrechtlichen Weisungen erteilen. Die uneingeschränkte Zulässigkeit von Weisungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, bleibt davon unberührt. Soweit nicht im Rahmen der Bestellung die Leistungserbringung durch namentlich benannte Mitarbeitende vereinbart ist, obliegt die Hoheit über die Personalauswahl der im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden dem Auftragnehmer.

(6) Die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgt grundsätzlich über die von beiden Parteien benannten Repräsentanten. Zulässig ist stets die themenbezogene Kommunikation zwischen Fachexperten des Auftragnehmers und des Auftraggebers oder des Kunden.

(7) Alle Leistungen sind sorgfältig und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen und müssen dem Stand der Technik sowie den Richtlinien und Fachnormen zum Zeitpunkt der Leistung bzw. im Falle von werkvertraglichen Leistungen den Abnahmevoraussetzungen entsprechen. Im Falle einer Änderung dieser Regeln nach Vertragsschluss hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen (einschließlich etwaiger Zusatzkosten) und Risiken zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne weiteres aus den Umständen. Der Auftraggeber kann dann wählen, ob er die Einhaltung der alten Regeln zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder die neuen Regeln wünscht.

(8) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Leistungen eigene Arbeitsmittel (einschließlich Hardware und Software-Anwendungen) verwenden, es sei denn, die Leistungserbringung erfolgt bestimmungsgemäß auf Systemen des Auftraggebers oder des Kunden.

(9) Die Prüfung der Leistungen erfolgt beim Kunden des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle der Erbringung von Werkleistungen sind die Leistungen vom Auftraggeber ausdrücklich abzunehmen.

(10) Sofern das Erstellen oder Verändern von Software Leistungsgegenstand ist, wird der Auftragnehmer seine Leistungen nach Maßgabe der Software-Erstellungs- und Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers oder seines jeweiligen Kunden erbringen und die von ihm eingesetzten Personen dazu verpflichten, dies ebenfalls zu tun.

§ 6 Zeiteinteilung

Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden sind in der Einteilung der Arbeitszeit grundsätzlich frei. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern oder sonstigen Projektbeteiligten und dem Kunden des Auftraggebers zu gewährleisten und sich insbesondere zur Einhaltung von Terminen und dem vertragsgemäßen Abschluss des Projektes über die Leistungszeit abzustimmen.

§ 7 Vergütung

(1) Tagessatzpauschalen

Für alle vertraglichen Leistungen gelten die in der Bestellung festgelegten Tagessätze. Die Preise verstehen sich als Tagespauschale für geleistete Zeiten. Sofern mehr als 8 Stunden an einem Kalendertag geleistet werden, sind diese Mehrstunden nicht abrechenbar. Zuschläge welcher Art auch immer werden nicht vergütet. Sofern weniger als 8 Stunden geleistet werden, ist jede volle geleistete Stunde mit 1/8 des Tagessatzes zu vergüten.

(2) Nebenkosten

Nebenkosten einschließlich Reisekosten zu den Leistungsorten, Aufenthaltskosten und Spesen

sind kalkulatorischer Bestandteil der Vergütungssätze und werden grundsätzlich nicht gesondert erstattet. Reisezeiten sind keine Leistungszeiten und werden nicht erstattet. Einsätze an Sonntagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ohne Zuschläge, also nur zu den vereinbarten Tagessätzen vergütet.

(3) Leistungsnachweis

Zum Nachweis des Umfangs der erbrachten Leistungen ist die vom Auftragnehmer täglich aufgewendete Zeit sowie der Inhalt der Leistungen vollständig im Zeiterfassungssystem des Kunden und zusätzlich im Zeiterfassungssystem des Auftraggebers zu erfassen, sofern ein entsprechendes System vom Auftraggeber bereitgestellt wird.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jeweils bis spätestens zum 4. Werktag eines Folgemonats die von ihm erbrachten Leistungen mittels eines genehmigten Leistungsnachweises für den abzurechnenden Monat nach. Ein Anspruch auf Vergütung besteht ausschließlich bei Vorlage eines genehmigten Leistungsnachweises. Der Leistungsnachweis kann per E-Mail an billing@wavestone.com eingereicht werden, es sei denn, ein Originaldokument ist zur Vorlage beim jeweiligen Kunden zwingend erforderlich.

(4) Rechnungsstellung

Die Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften genügen und die Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausweisen. Die Einreichung der Rechnung kann in Papierform oder per E-Mail an billing@wavestone.com erfolgen. Die Rechnung muss als schreibgeschütztes PDF bis zum 4. Werktag des Folgemonats mit folgender Rechnungsadresse eingehen:

Wavestone Austria GmbH
Wien/Österreich
c/o Buchhaltung
Forchheimer Str. 2
D-90425 Nürnberg

(5) Beginn der Tätigkeiten erst nach Bestellbestätigung

Der Auftragnehmer darf mit der Leistungserbringung erst beginnen, wenn ihm vom Auftraggeber der Projektbeginn oder das Vorliegen der Bestellung des Kunden bzw. des Auftraggebers bestätigt wurde. Ansonsten entfällt insoweit die Vergütung.

Die Zusendung der Bestellung erfolgt in der Regel per E-Mail oder der vom Auftraggeber verwendeten E-Signatur-Lösung. Die Bestellannahme durch den Auftragnehmer muss innerhalb von fünf Werktagen und in der Form erfolgen, wie dem Auftragnehmer die Bestellung durch den Auftraggeber übermittelt wurde. Bei Bestellung

von Leistungen ohne Personenbezug ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Namen der eingesetzten Personen rechtzeitig, anzuzeigen.

(6) Ruhen / Unterbrechung des Projektes

Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf durchgehende Leistungserbringung in dem vereinbarten Zeitraum noch Anspruch auf ein Erreichen der entsprechenden Stundenzahl bzw. Anzahl der Personentage.

Sollte die Projektarbeit aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, zwischenzeitlich ruhen oder unterbrochen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer für diesen Zeitraum von der Leistungserbringung zu entbinden. Erbringt der Auftragnehmer in diesen Zeitraum Leistungen, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen.

(7) Vergütung bei Annahmeverzug / vorübergehende Verhinderung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Leistungen die vereinbarte Vergütung nicht verlangen.

§ 8 Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung des Auftragnehmers. Das Zahlungsziel richtet sich dabei nach dem Datum des Eingangs (Beginn der Fälligkeit) in der Buchhaltung des Auftraggebers (siehe § 7 Abs. 4). Die Zahlungskonditionen werden in der Bestellung festgelegt. Mit der Zahlung ist keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers verbunden.

(2) Bei Rechnungen für werkvertragliche Leistungen darf der Auftraggeber die Zahlung ganz oder teilweise bis zur Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers, spätestens aber bis zur Abnahme oder Zahlung durch den Kunden des Auftraggebers zurückhalten.

(3) Für eine reibungslose Abwicklung der Zahlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich (oder spätestens mit der ersten Rechnung) eine aktuelle europäische Kontoverbindung, unter Angabe von IBAN und SWIFT, mitzuteilen. Kosten des Zahlungsverkehrs, soweit sie Zahlungen ins Ausland betreffen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 9 Mängel, Pflichtverletzungen und Hinweispflichten

(1) Die Haftung, insbesondere wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Treten bei der Erbringung der Leistungen Schwierigkeiten oder Verzögerungen auf oder hält der Auftragnehmer die ihm erteilten Informationen für nicht ausreichend, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten.

(3) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so wird er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitteilen und einen neuen zeitnahen Termin zur Ausführung nennen. Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 10 Übertragung von Schutzrechten und Rückgabepflichten

(1) An sämtlichen Arbeitsergebnissen, die aufgrund dieser Vereinbarung oder einer Bestellung des Auftraggebers entstehen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Zeitpunkt ihres Entstehens die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten ein. Diese Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Der Auftraggeber ist damit insbesondere zur Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Bearbeitung, Umgestaltung und Übertragung der Arbeitsergebnisse berechtigt. Die Einräumung der Rechte erstreckt sich weiters auf das Senderecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht. Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Nutzungs- und Verwertungsrechten in jedem Fall der Zustimmung des Auftraggebers und ggf. des Kunden des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird diese nicht grundlos verweigern, wenn der Kunde zustimmt.

(3) Soweit zur Nutzung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Arbeitsergebnisse Rechte des Auftragnehmers an bereits bestehenden Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verwendung von Vorbestehendem dem Auftraggeber anzuzeigen und dessen Einwilligung einzuholen.

(4) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber im Rahmen der von ihm zu erbringenden

Leistungen das Eigentum an sämtlichen zugehörigen Unterlagen, Dokumentationen und sonstigen Sachen unmittelbar im Zeitpunkt ihrer Entstehung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand.

(5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche nach einer Bestellung oder gemäß diesen Bedingungen von ihm zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Soweit der Auftragnehmer nicht selbst, sondern durch oder mit Hilfe von Dritten die Leistungen erbringt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass er die vorbezeichneten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Werken sowie die Eigentumsrechte am Zubehör der von ihm eingesetzten Dritten an den Auftraggeber im Zeitpunkt ihres Entstehens übertragen kann.

(6) Der Einsatz von Open Source Software, Freeware, Share Ware und Public Domain Software durch den Auftragnehmer oder durch die von ihm eingesetzten Personen ist nur nach vorheriger Einwilligung des Auftraggebers zulässig. In jedem Fall ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der entsprechenden Nutzungsbedingungen und Lizenzbedingungen auch durch die von ihm eingesetzten Personen verantwortlich und muss sicherstellen, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Arbeitsergebnisse nicht beeinträchtigt ist.

(7) Nach Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Dateien, Unterlagen, Kopien und Hilfsmittel, welche im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer erstellt wurden, an den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten herauszugeben und auch die von ihm eingesetzten Personen hierzu zu verpflichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Das Gleiche gilt für die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse.

(8) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu versichern, dass er seiner Herausgabepflicht vollumfänglich genügt hat und etwaige Daten und Dateien, die in elektronischer Form auf Speichermedien des Auftragnehmers gespeichert waren, vollständig und irreversibel gelöscht wurden.

(9) Die Regelungen dieses § 10 gelten auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Laufe seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen,

insbesondere projektspezifische Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel (insbesondere Pläne, Zeichnungen, Verträge, Programme, Programmteile, Dokumentationen usw.), sowie über die die zu seinen Gunsten ausgezahlte Vergütung, striktes Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks bzw. Projektes zu verwenden. Ausgenommen sind offenkundige Informationen, Informationen, die dem Auftragnehmer anderweitig ohne Rechtsbruch bereits bekannt waren oder werden oder Informationen, die vom Auftragnehmer unabhängig erarbeitet wurden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers alle erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich evtl. angefertigter Kopien, unverzüglich und vollständig an den Auftraggeber zu übersenden oder zu vernichten. Die Vernichtung ist nachzuweisen. Eine Verpflichtung zur Herausgabe oder Vernichtung/Löschung gilt nicht für in automatisch erstellten Sicherungskopien enthaltene Informationen, sofern deren Löschung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist oder für solche Informationen, die für Rechnungstellung weiterhin erforderlich sind und bei denen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, solange diese Pflichten bestehen.

(3) Die Parteien sind dazu verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, weder außerhalb der Zweckbindung des jeweiligen Auftrages zu verarbeiten, noch sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer zusätzlich den Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu verlangen.

(4) Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union, der EFTA-Staaten sowie UK bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb acht (8) Stunden nach Bekanntwerden, Informationssicherheits- und Datenschutzvorfälle, die die Informationen und Daten des Auftraggebers, Unternehmen der Wavestone-Gruppe oder des Kunden betreffen. Diese Meldung ist an die E-Mail-Adresse security@wavestone.com oder telefonisch an +49 89 455 99 555 zu melden. Als Informationssicherheitsvorfälle sind Ereignisse zu betrachten, durch die die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und/oder Verfügbarkeit von Informationen und Daten des Auftragnehmers,

Unternehmen der Wavestone-Gruppe oder des Kunden verletzt oder gefährdet werden könnten oder bereits wurden. Ein Datenschutzvorfall ist ein Vorfall, bei dem die Sicherheit personenbezogener Daten gefährdet wird, z.B. durch unbefugten Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Veränderung von Daten. Der Auftragnehmer leitet unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ein, um die Informationssicherheits- und Datenschutzvorfälle aufzuklären, zu beenden und schädliche Folgen für die betroffene Partei zu minimieren.

(6) Veröffentlichungen jeder Art (z.B. Referenzhinweis), die mit der Auftragserledigung im Zusammenhang stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(7) Die Geheimhaltungspflichten gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die **Informationssicherheit-Standards für externe Auftragnehmer** des Auftraggebers zu beachten. Sofern Policies zur Informationssicherheit eines Kunden Anwendung finden, gelten diese ergänzend.

(9) Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass er und alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung der jeweiligen Bestellung betraut sind, die Regelungen des § 11 einhalten und beachten, nachweislich auf das Datengeheimnis verpflichtet und darüber informiert sind, dass sie die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen und die aus dem Auftrag gewonnen Erkenntnisse nicht verarbeiten, nutzen, an Dritte weitergeben oder sonst verwerten dürfen. Sie sind insbesondere darüber informiert, dass eine Verletzung dieses Verbotes strafbar sein kann.

(10) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden bzw. Subunternehmer die vorstehenden Pflichten verletzen. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche oder Rechte bleiben unberührt.

§ 12 Auditrechte, Einhaltung von Sanktionsvorschriften

(1) Der Auftraggeber, dessen Kunde oder ein vom Auftraggeber oder dem Kunden benannter Dritter sind berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überprüfen. Dies umfasst unter anderem aber nicht ausschließlich Kontrollen Vor-Ort sowie die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme.

(2) Die Prüfung findet in Absprache mit dem Auftragnehmer statt und wird mit einer angemessenen Frist angekündigt. Das Audit Recht schließt das Recht ein, jede Einrichtung, die projektbezogene Informationen des Auftraggebers oder dessen Kunden verarbeitet, zu besichtigen und gilt ebenfalls für Subunternehmer des Auftragnehmers. Jede Partei trägt die eigenen Kosten des Audits.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er selbst sowie alle von ihm beauftragten Subunternehmer, Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht auf einer Sanktionsliste gemäß den geltenden Vorschriften des europäischen oder nationalen Sanktionsrechts (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, Verordnung (EU) Nr. 2580/2001 sowie der EU-Antiterrorverordnung) geführt werden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragserfüllung keine natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen einzusetzen, an die aufgrund von Sanktionsregelungen der EU, der Vereinten Nationen oder nationalen Rechtsvorschriften keine wirtschaftlichen Ressourcen oder Gelder bereitgestellt werden dürfen.

(5) Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und gegebenenfalls Schadensersatz geltend zu machen. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden, wenn sie im Widerspruch zu den genannten Sanktionsvorschriften stehen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Sanktionsvorschriften im eigenen Unternehmen zu implementieren (z. B. Sanktionslistenprüfung) und auf Verlangen des Auftraggebers Nachweise über die Durchführung entsprechender Prüfungen zu erbringen.

§ 13 Steuern, Beiträge

(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Abgaben aus seiner Tätigkeit für den Auftraggeber, insbesondere von ertrags- und umsatzabhängigen Steuern verpflichtet. Eine Weiterbelastung an den Auftraggeber ist unzulässig.

(2) Bei länderübergreifenden Einsätzen ist der Auftragnehmer verpflichtet, über einen aktuellen Aufenthaltstitel bzw. eine Arbeitserlaubnis zu verfügen, soweit dies notwendig ist. Dies gilt entsprechend für sonstige Personen, die der Auftragnehmer berechtigterweise mit der Erbringung der Leistung beauftragt hat. Der Auftragnehmer

sichert darüber hinaus zu, den Auftraggeber von jeglicher Haftung oder Zahlungsansprüchen freizustellen, die gegen den Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften bzw. vertragliche Vereinbarungen geltend gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 und sofern anwendbar, Abs. 2 nachweisen, beispielsweise durch die Vorlage entsprechender Steuerbescheide, Bestätigungen des Finanzamtes oder sonstiger behördlichen Bestätigungen.

§ 14 Business Partner Code of Conduct

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den [Business Partner Code of Conduct](#) einzuhalten und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeitenden sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmen die darin beschriebenen Prinzipien kennen und einhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung des Business Partner Code of Conduct sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen gegen den Auftraggeber und/oder dessen Kunde geltend gemacht werden.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den dringenden Verdacht hat, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags gegen die Compliance Richtlinie für Geschäftspartner sowie sonstige oben genannte Bestimmungen und Gesetze verstoßen hat.

§ 15 Kündigung

(1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die jeweilige Bestellung vom Bestand des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden abhängt. Der Auftraggeber hat daher das Recht, die jeweilige Bestellung gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich und zum selben Beendigungszeitpunkt zu kündigen, wenn der Kunde die der Beauftragung des Auftragnehmers zugrundeliegende Vereinbarung gegenüber dem Auftraggeber kündigt bzw. diese nicht zustande kommt oder angefochten wird. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung des Kunden auf Umständen beruht, die ausschließlich der Auftraggeber zu vertreten

hat. Dieses Kündigungsrecht des Auftraggebers besteht auch, wenn zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden kein wirksames Vertragsverhältnis über das zugrundeliegende Projekt zustande kommt oder ein bereits laufendes Projekt – aus welchem Grund auch immer – abgebrochen wird.

(2) Vorbehaltlich § 15 Abs. 1 können beide Parteien die Bestellung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein bestimmter Leistungszeitraum oder eine bestimmte Laufzeit in der Bestellung genannt sind.

(3) Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung nur der bis zum Vertragsende ordnungsgemäß erbrachten Leistungen und ist bis dahin verpflichtet, seine Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und eine Übergabe und Dokumentation der erbrachten Leistungen durchzuführen.

(4) Die Kündigung kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

§ 16 Treuepflichten

(1) Der Auftragnehmer darf für andere Unternehmen tätig sein, wobei er jedoch den ihm nach diesen AGB und der darauf basierenden Bestellung obliegenden Aufgaben den gebührenden Rang einzuräumen hat und hierdurch keine Interessenkollision entstehen darf.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der laufenden auf der jeweiligen Bestellung basierenden Zusammenarbeit und bis zwölf Monate danach nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber in geschäftlichen Kontakt zu dem jeweiligen Kunden des Auftraggebers zu treten. Insbesondere wird der Auftragnehmer während dieser Zeit kein Vertragsverhältnis auf eigene Rechnung oder mittels Dritter mit dem jeweiligen Kunden eingehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind solche Leistungen, die mit der bisherigen Tätigkeit des Auftragnehmers bei dem betreffenden Kunden in keinem Zusammenhang stehen (z.B. andere Aufgaben des Auftragnehmers oder ein Projekt in einem anderen organisatorischen Bereich und mit anderen Ansprechpartnern beim Kunden).

(3) Der Auftragnehmer wird die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 auch den von ihm im jeweiligen Einzelprojekt eingesetzten Personen oder Subunternehmer auferlegen und haftet bei einem Verstoß dieser gegen die Treuepflichten.

(4) Für jeden Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen angemessene festzusetzende Vertragsstrafe von

maximal EUR 25.000,-- zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Angemessenheit der Festsetzung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt daneben vorbehalten; eine Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

(5) Soweit dem Auftraggeber von seinen Kunden besondere Pflichten oder Kodizes auferlegt werden (z.B. zu Sicherheit, Geheimhaltung oder Compliance), ist der Auftraggeber berechtigt, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

§ 17 Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen im Rahmen der Einzelaufträge durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung (Haftpflichtversicherung) in angemessener Höhe zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit nachzuweisen hat.

(2) Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens die folgenden Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

- a. Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden EUR 2.500.000,--
- b. Für Vermögensschäden EUR 500.000,--

Die vorstehend genannten Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen einer Bestellung bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus können Änderungen in einem elektronischen Dokument, welche mit einer elektronischen Signatur versehen wird, vereinbart werden.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

(3) Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Wien.